



Reglement über die Erhebung einer Kultussteuer



Die Urversammlung der Gemeinde Törbel beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Art. 1

Zur Bestreitung der Kultusauslagen wird gem. Art. 14 des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS), vom 13. November 1991, von den natürlichen, wie auch von den juristischen Personen, welche nach diesem Gesetz und in Törbel steuerpflichtig sind, eine Kultussteuer erhoben.

Art. 2

Die Kultussteuer beträgt 5% der Einkommens- und Vermögenssteuer bei natürlichen Personen und 5% der Gewinn- und Kapitalsteuer bei juristischen Personen. Die natürlichen und juristischen Personen unterliegen auch der Grundstücksteuer auf Gebäude und Grundgüter.

Art. 3

Steuerpflichtige Personen, die nicht einer anerkannten Kirche angehören, werden auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat von der Kultussteuer befreit. Ehegatten, von denen nur eine Person einer anerkannten Kirche angehört, bezahlen die Hälfte der Kultussteuer.

Art. 4

¹ Die Urversammlung kann zu Beginn einer Steuerperiode die Aufhebung der Kultussteuer oder die Änderung des Kultussteuersatzes beschliessen. Dabei ist jedoch auf die finanzielle Lage der Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

² Jede Änderung des Kultussteuersatzes muss dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet werden.

Art. 5

Das Inkasso der Kultussteuer erfolgt gleichzeitig mit der Gemeindesteuer. Die Zahlungsbedingungen sind somit dieselben wie für die Gemeindesteuer.



Art. 6

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist durch die kantonale Steuergesetzgebung geregelt.

Art. 7

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 01. Januar 2018 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Törbel an der Sitzung vom 14. November 2017.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Törbel am 20. Dezember 2017.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 28. Februar 2018.

Gemeinde Törbel

Urs Juon
Gemeindepräsident

Gabi Schaller
Gemeindevizepräsidentin